



Frauenfeld,

8. August 2001, db
Entscheid Nr. 49

Stadt Frauenfeld / Baulinienplan „Broteggstrasse 40 und 42, General-Weber-Strasse 42“

Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 449 des Stadtrates Frauenfeld vom 10. Juli 2001 wird um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans ersucht. Die heute rechtskräftige Baulinie stammt aus dem Jahre 1947. Sie weist einen Abstand von 5 m zur Broteggstrasse und einen solchen von 6 m zur General-Weber-Strasse auf; im Einlenkerbereich wurde sie zusätzlich aufgeweitet. Diese Baulinienaufweitung soll jetzt aufgehoben werden. Ausgelöst wurde die zur Genehmigung vorgelegte Baulinienänderung durch die Planung eines Einfamilien- und eines Doppel Einfamilienhauses auf Parzelle Nr. 4-1419 im Einlenkerbereich Brotegg- / General-Weber-Strasse. Nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Frauenfeld kann auf diese Baulinienaufweitung verzichtet werden, da das Trottoir entlang der General-Weber-Strasse im Einlenker Broteggstrasse bereits erstellt ist. Die neue Baulinie entspricht der jeweiligen Verlängerung der bestehenden Baulinie entlang der Brotegg- bzw. der General-Weber-Strasse.

Im Sinne von § 33 PBG ist der Baulinienplan „Broteggstrasse 40 und 42, General-Weber-Strasse 42“ rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 10. Juli 2001 beschlossene Baulinienplan „Broteggstrasse 40 und 42, General-Weber-Strasse 42“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans „Broteggstrasse 40 und 42, General-Weber-Strasse 42“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Broteggstrasse 40 und 42, General-Weber-Strasse 42“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 8. August 2001